

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Beratender Redacteur Hr. Hüter.
Sprechstunde d. Redaction
Mittwoch von 11-12 Uhr
Freitag von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Interate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Stelle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Lindenstraße 22,
Paula Köhler, Gaisw. 21, part.

Weipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auslage 11,000.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 18 Ngr.,
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belagerung 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postübertragung 11 Ngr.,
mit Postübertragung 14 Ngr.
Inserate
4gepalte Courvoisierstraße 11, Ngr.
Geführte Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.
Klammern unter d. Redactionstisch
die Spaltweite 2 Ngr.

Landblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Weipzig.

N^o 299.

Countag den 26. October.

1873.

Deffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch am 29. October a. e. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Ergänzungswahl für den Wahlausschuß.
- II. Gutachten des Bau- und Oekonomie-Ausschusses über a) den Antrag einer Wiese auf Burgauer Revier, b) die Conton 10 c und 17 bis mit 24 des Haushaltplanes für 1874.
- III. Bericht des Stütungs-Ausschusses über Prüfung verschiedener Stütungsrechnungen.
- IV. Gutachten des Schul-Ausschusses über a) Erhöhung des Honorars für den Lehr- und Unterricht an der höheren Bürgerschule für Mädchen, b) Verminderung des Lehr- und Unterrichtes an den Bezirksschulen, c) Reservierung mehrerer Räume in der I. Bürgerschule für Zwecke der Realschule.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage sind
Herr Dr. Johann Carl Gottlob Panitz als Stadtrath auf Lebenszeit,
und die Herren

Kaufmann Richard Philipp Andreas Nagel,
Buchhändler Johann Mathias Carl Casari,
Ringgießmeister Moriz Krause und
Restaurateur Moriz Volkraut als Stadträthe auf Zeit
verpflichtet und ringewiesen worden.

Weipzig, am 25. October 1873.

Der Rath der Stadt Weipzig.
Dr. Koch. G. Rechter.

Bekanntmachung.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung zu gewerblichen
und Luxus-Zwecken betreffend.

So lange der Erweiterungsbau der städtischen Wasserleitung noch nicht vollendet und in Betrieb gesetzt ist, liegt die Befriedigung vor, daß durch einen unbeschränkten Verbrauch des Wassers aus der städtischen Wasserleitung zu Luxus- und gewerblichen Zwecken die allgemeine Wasserversorgung unserer Stadt und die Befriedigung des gewöhnlichen Hausbedarfes gefährdet werden kann. Um dieser Gefahr vorzubeugen, werden wir künftig die Genehmigung des Gebrauches von Wasser zu Luxus- und gewerblichen Zwecken in jedem einzelnen Falle von der Voraussetzung abhängig machen, daß nach unserem Erweisen dadurch der gewöhnliche Hausbedarf nicht beeinträchtigt wird.

Weipzig, am 23. October 1873.

Der Rath der Stadt Weipzig.
Dr. Koch. G. Rechter.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung schulpflichtiger Kinder für die Rathsfreischule und die mit derselben vereinigte Schule des früheren Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.
Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche für Ostern 1874 um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegekinder in die vorgenannten vereinigten Freischulen bei uns nachzusuchen gesehen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 8. November d. J. auf dem Rathshaus in der Schulrepetition (Zimmer Nr. 2) während der Zeit von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags persönlich anzubringen und die ihnen vorliegenden Fragen über Zahl, Alter und Vornamen ihrer schulpflichtigen Kinder u. s. w. vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, sowie darüber, daß dasselbe geimpft worden ist, gleichzeitig mitzubringen.

Weipzig, den 15. October 1873.

Der Rath der Stadt Weipzig.
Dr. E. Stephan. Rische.

Wohnungs-Vermietung.

Das am 5 Stuben und Zubehör bestehende, mit Wasserleitung versehene Wohnung
in d. Oberwerk der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 2, soll von Ostern 1874 an
auf sechs Jahre an den Meistbietenden anderweit vermiethet werden und fordern wir Mieth-
linge hierdurch auf, in dem auf

Montag den 27. d. M. Vormittags 11 Uhr

obenannten Versteigerungstermine sich an Rathshaus einzufinden und ihre Gebote zu thun.
Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen können ebenfalls schon vor dem Termine
eingesehen werden.

Weipzig, den 16. October 1873.

Der Rath der Stadt Weipzig.
Dr. E. Stephan. Gerutti.

Aerztliche Bezirksvereine der Stadt und des Landbezirks Leipzig.

Gemeinschaftliche Versammlung Mittwoch den 29. October 1873 Abends
7 Uhr auf dem Rathshaus.

Tagesordnung: 1) Gesundheits-Angelegenheiten. 2) Bericht über den Vereinstag in
Wiesbaden. 3) Eine Stenogramm-Abhandlung.

Dr. Schildbach. Dr. Siegel.

Vom Landesculturrathe.

Schließlich ist während des letzten Landtages
die Bereinigung sämtlicher Factoren der Ver-
waltung über eine Reform des directen Steuer-
wesens nicht zu Stande gekommen, dagegen ein
gemeinschaftlicher Antrag beider Kammern an
die Regierung gelangt, welcher wörtlich also
laut:

- 1) Die Regierung wird ersucht, der nächsten Stände-
versammlung einen Gesetzentwurf beizubringen, welcher
eine allgemeine Classen- und Einkommen-
steuer vorseht.
- 2) Neben der Classen- und Einkommensteuer ist die
Grund- und Gewerbesteuer beizubehalten.
Diese werden zur Befreiung von ihren wesent-
lichen Mängeln und um ein möglichst richtiges
Verhältniß zwischen beiden herzustellen, einer Re-
vision unterworfen.
- 3) Für jede Finanzperiode wird durch Gesetz festge-
setzt, welcher Theil des Bedarfs auf die Grund-
und Gewerbesteuer und welcher auf die Classen-
und Einkommensteuer gelegt werden soll.

Schon aus dem Wortlaut dieser Anträge, noch
mehr aber aus den denselben vorhergegangenen
Erörterungen geht deutlich hervor, daß die
Reform desselben dahin gerichtet war, neben der
Grund- und Einkommensteuer künftig auch noch

die Grund- und die Gewerbe- und Personalsteuer
in Wesentlichem in ihrer jetzigen Form und Be-
schaffenheit beizubehalten und nur zu dem Zwecke
einer Revision zu unterwerfen, ein Mal, um sie
von ihren wesentlichen Mängeln zu befreien und
jedem, um eine Möglichkeit zu ermitteln, diese
beiden Steuern — die Grundsteuer auf der
einen und die Gewerbe- und Personalsteuer auf
der andern Seite — in ein festes und bestimmtes,
möglichst richtiges Verhältniß zu einander zu
bringen.

Um diesen Anträgen zu entsprechen, mußten
zuerst die Grundzüge für die Revision sowohl
der Grundsteuer als der Gewerbe- und Personal-
steuer festgestellt werden. In dieser Beziehung
war das Finanzministerium, sowie die Grund-
steuer anlangt, nach sorgfältiger Erwägung der
vorliegenden Erfahrungen und auf Grund eines
erforderten sachverständigen Gutachtens zu der
Ansiht gelangt, daß es sich am meisten empfehle:

- a) die Besteuerung des land- und forstwirtschaft-
lich benutzten Grundeigentums, die eigentliche
Grundsteuer, von der Gebäudesteuer zu trennen;
b) die Einschätzung des land- und forstwirtschaftlich
benutzten Grundeigentums nach Wirtschaft-
complexen vorzunehmen und zu diesem Behufe
den durchschnittlichen Reinertrag zu ermitteln,
welcher innerhalb einer Reihe von Jahren theil-

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes, die Wahl von Gerichtsschöffen und die Mitwirkung derselben bei
der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen betr., vom 1. October 1869
§. 6, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Gesuche um Befreiung von dem Amte eines Gerichts-
schöffen, soweit solche nach den beschriebenen, hierunter abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen zulässig
sind, wenn sie bei der nächst bevorstehenden Wahl Berücksichtigung finden sollen, also bei deren Verlaufe
bis spätestens

den 20. November lauf. J.

und zwar schriftlich bei dem unterzeichneten Bezirksgerichts-Directorium anzubringen sind.
Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß deshalb, weil Jemand das Geschwornen-
Amt abgelehnt hat, nicht auch das Schöffen-Amt für ihn abgelehnt anzusehen ist und daß
daher derjenige, welcher das Schöffen-Amt aus einem der im Gesetze nachgelassenen Gründe abzu-
lehnen gemeint ist, dies jedenfalls binnen der oben gesetzten Frist mittelst schriftlicher Eingabe bei
dem unterzeichneten Bezirksgerichts-Directorium auch dann zu bewirken hat, wenn er das Ge-
schwornen-Amt bereits in der gedruckten Weise abgelehnt haben sollte.
Weipzig, am 20. October 1873.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichts daselbst.
Petisch.

Gesetz, die Wahl von Gerichtsschöffen und die Mitwirkung derselben bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen betreffend, vom 1. October 1869.

- §. 4. Diejenigen, welche das Geschwornen-Amt zeitweilig oder für immer nach §§ 5 und 6
desselben Gesetzes (d. h. des Gesetzes vom 14. September 1868) abzulehnen berechtigt sind, können
ebenso das Amt eines Gerichtsschöffen in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen.
- §. 5. Ebenso können die Berufung zum Schöffen-Amt
a) Diejenigen, welche zum Dienste als Geschworne einberufen worden und ihrer
Verpflichtung nachgekommen, sowie
b) Diejenigen, welche in wenigstens sechs Sitzungen den Dienst als Schöffen ge-
leistet haben,
auf die nächsten sechs Kalendermonate in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen.
Als eine Sitzung im Sinne der Bestimmung unter b) ist jeder Tag, an welchem ein Gerichts-
schöffe mitgewirkt hat, anzusehen.
Finden an einem Tage mehrere Verhandlungen statt, so sind sie für eine Sitzung zu rechnen.

Gesetz, die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betr., vom 14. September 1869.

- §. 5. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen:
1) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 60. Lebensjahr zurück-
gelegt haben, oder vor Beginn des Jahres, für welches die Geschwornenliste auf-
gestellt ist, zurückgelegt werden;
2) Mitglieder des Reichstags oder des Landtags für die Dauer ihrer Wahl;
3) Geistliche aller Religionen und Confessionen, welche sich nicht mehr im Amte
bestehen;
4) Staats- und Communalbeamte und Lehrer an öffentlichen Bildungsanstalten ohne
Unterschied, sofern ihre Unentbehrlichkeit im Dienste von der vorgelegten Dienst-
behörde bezeugt wird;
5) Aerzte und Apotheker, die keinen Gehältern haben;
6) Diejenigen, welche nach ihrem geringen Einkommen die durch das Geschwornen-
Amt anfallenden Kosten nicht tragen können und darüber ein Zeugniß der Orts-
obrigkeit vorlegen;
7) gebrechliche und mit längerer Krankheit behaftete Personen, deren Zustand die
Übernahme des Geschwornen-Amtes nicht zuläßt, wenn solches vom Bezirks-
Rathe bescheinigt wird.

Die vorsehend unter 1) und 2) genannten Personen können das Geschwornen-Amt für immer
in einer Eingabe an den Stadtrath oder Gemeindevorstand ihres Wohnorts ablehnen.
§. 6. Ferner können die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, sowie der Graf
zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenten, und zwar für immer, das Amt eines Geschwornen
ablehnen.

Bekanntmachung

Die in §. 1 unserer Bekanntmachung vom 7. Mai vor. J. enthaltene Vorschrift:
"So oft eine hier wohnhafte Familie oder einzelne Person ihre Woh-
nung verändert, ist solches sowohl von Demjenigen, zu welchem sie
einzieht, als von Dem, von welchem sie wegzieht, binnen vier und
zwanzig Stunden im Einwohner-Bureau des Polizeiamtes — Reichs-
straße Nr. 33, 34 — schriftlich anzuzeigen,"
wird von den Grundstücksbesitzern und Administratoren nicht mit der durch die Sache gebotenen
Genauigkeit befolgt.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, diese Vorschrift mit dem Bemerkten einzuschärfen, daß jede
Veranschuldigung derselben mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnismäßiger Haft-
strafe geahndet werden wird.

Der Formulare zu den Wohnungsveränderungs-Meldungen benutzen will, kann solche im Ein-
wohner-Bureau unentgeltlich in Empfang nehmen.
Weipzig, am 18. October 1873.

Das Polizeiamt der Stadt Weipzig.
Dr. Küder. Trüster. Secr.

in einer Wirtschaft gewonnen wor-
den ist;

- a) die Einschätzung der Frage, ob die Gebäude-
steuer außer den zu Wohnungen benutzten
und benutzten Gebäuden auch solche umfassen
soll, welche lediglich zum Betriebe der Land-
und Forstwirtschaft oder zu gewerblichen Zwecken
dienen, oder ob letztere hier unberücksichtigt blei-
ben und bei der eigentlichen Grundsteuer, sowie
bei der Gewerbesteuer mit getroffen werden sollen,
— aber anzusehen, bis die Grundzüge für
beide Steuern feststehen und es sich dann über-
sehen läßt, ob eine angemessene Berücksichtigung
jener Gebäude bei denselben ohne große Schwierig-
keiten überhaupt ausführbar ist.

Da aber ein abschließendes Urtheil über die
in Aussicht genommene Reform der Grundsteuer
nur aus den detaillirten Vorschriften über das
für die grundsteuerpflichtigen Grundstücke und die
gebäudesteuerpflichtigen Gebäude künftig in An-
wendung zu bringende Abschätzungsverfahren sich
gewinnen läßt, so hat das Finanzministerium eine,
die Annahme der oben bezeichneten Grundzüge vor-
aussetzende Geschäftsanweisung für die Umlegung
der Grundsteuer, sowie eine Geschäftsanweisung
für Umlegung der Gebäudesteuer ausarbeiten lassen,
die von einer zu diesem Zwecke zusammenberufenen
Commission eingehend geprüft und in der von

dieser empfohlenen Fassung durch das Ministerium
des Innern dem Landesculturrathe zur Begut-
achtung vorgelegt worden ist. Derselbe hat sie
in den letzten Tagen in 5 Sitzungen einer zu-
maligen Beratung unterzogen und mit einigen
Veränderungen in ihrer Gesamtheit einstimmig
für annehmbar erklärt.

Schließlich hat er noch dieser Vorlage gegen-
über seinen Ansichten im Allgemeinen durch nach-
stehende Resolutionen Ausdruck gegeben, welche,
wenn gleich bei abweichenden Ansichten im Ein-
zelnen, doch im Ganzen ebenfalls einstimmig be-
schlossen wurden:

Indem der Landesculturrath die Erwartung aus-
spricht, daß alle andern Quellen der directen Steuern
in die her durchsichtiger, unparteiischer Weise der Be-
steuerung unterzogen werden, wie es die dem Landes-
culturrath zur Begutachtung vorgelegten Geschäfts-
anweisungen für die Umlegung der Grund- und Ge-
bäudesteuer in Aussicht stellen, erklärt derselbe:

- 1) daß er diese Geschäftsanweisungen für einen wesent-
lichen Fortschritt im Sinne der Ermöglichung einer
gerechteren Besteuerung der Steuern auf den Er-
werb aus Grundbesitz insbesondere
- a) die Trennung der Besteuerung des land- und
forstwirtschaftlich benutzten Grundeigentums (der
eigentlichen Grundsteuer) von der Gebäudesteuer,
b) die Einschätzung des letzteren nach Wirtschaft-
complexen,